



# Merdingen

## MITTEILUNGSBLATT

### 3. Etappe der Deutschland-Tour



„Freiburg - Schauinsland“  
am 27. August 2022

- Auch Meringen wird durchfahren -

Die Deutschland Tour macht am Samstag, den 27. August 2022, Station in unserer Region. Die Vorfreude wächst, denn alle Sportfans können an der Strecke kostenlos dabei sein, um das größte Radrennen des Landes live zu erleben. 120 Radsportler, von hoffnungsvollen Talenten bis zu internationalen Stars, durchfahren die Region.

Besucher\*innen und Bewohner\*innen werden der Deutschland Tour einen würdigen Empfang bieten. Das freut nicht nur die Profis auf ihren Rädern, sondern auch ein Millionenpublikum in 190 Ländern, in die das Rennen übertragen wird.

Auf [www.Deutschland-Tour.com](http://www.Deutschland-Tour.com) können Sie sich informieren, wo die Deutschland Tour am 27. August durchfährt, und Ihren Besuch beim Radrennen planen. Die Karawane von Deutschlands wichtigstem Radsport-Ereignis zieht voraussichtlich zwischen **15:29 Uhr und 15:38 Uhr durch Meringen** (von Ihringen auf die K4930 über Kreisverkehr auf die K4979 Richtung Niederrimsingen).

Ein Spitzensport-Ereignis wie die Deutschland Tour ist mit zeitweisen verkehrlichen Einschränkungen für die Anwohnenden verbunden. In enger Abstimmung mit den Kommunen und Sicherheitsbehörden werden die Auswirkungen von Sperrungen so gering wie möglich gehalten. Wo möglich, verläuft das Radrennen nicht auf Hauptverkehrsachsen und im Falle von Straßensperrungen werden Umleitungsmöglichkeiten und Ausweichrouten angeboten.

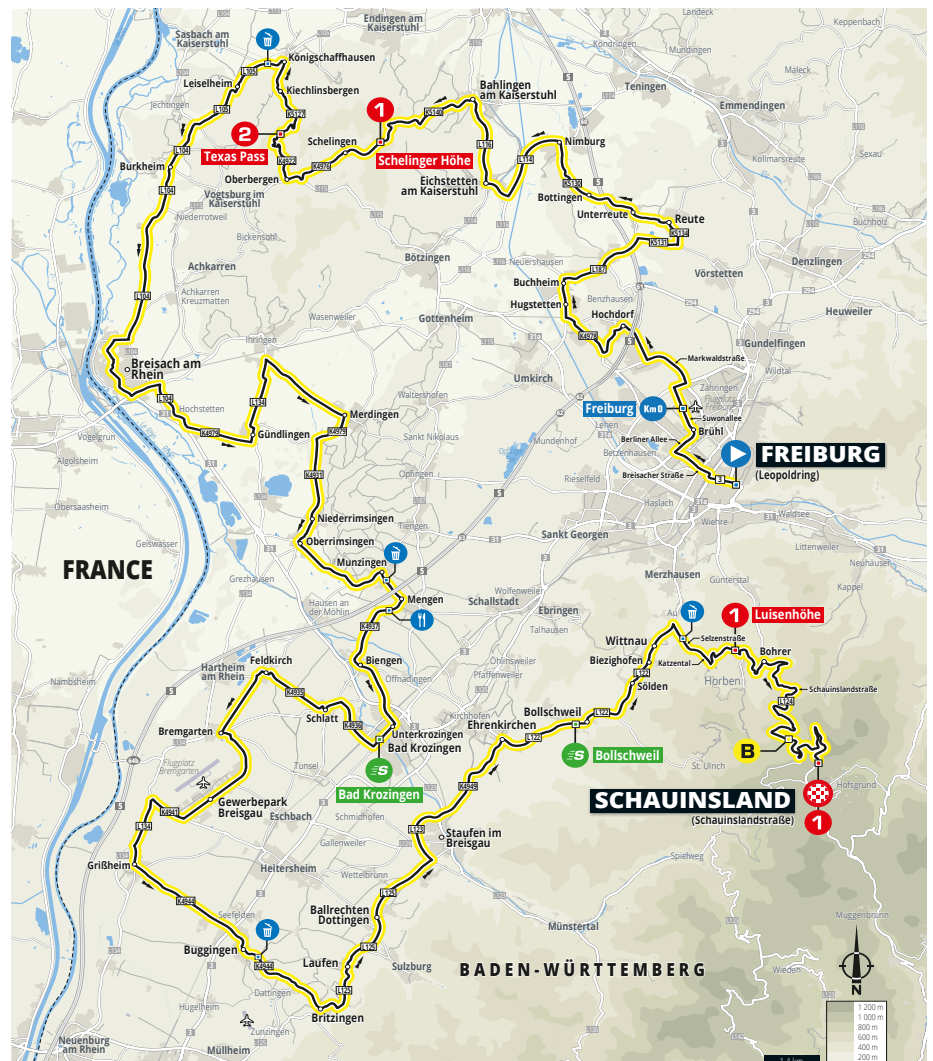
Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Straßenabschnitte nur maximal 1 Stunde für den regulären Verkehr gesperrt sind. Diese kurzfristige Einschränkung orientiert sich an der Durchfahrtszeit der Radsportler, die Sie auf [www.Deutschland-Tour.com/Verkehr](http://www.Deutschland-Tour.com/Verkehr) abrufen können. 45 Minuten vor dem Feld

der Radsportler sorgen die örtliche Polizei, eine mobile Motorradstaffel und Streckenposten des Veranstalters, die an ihren Warnwesten leicht zu erkennen sind, für eine freie Strecke. Ein Polizeifahrzeug mit roter Flagge kündigt 30 Minuten später die herannahenden Profisportler an.

Nachdem alle Radsportler den Streckenabschnitt passiert haben, gibt ein Polizeifahrzeug mit grüner Flagge die Strecke für den regulären Verkehr wieder frei. Zur ausführlichen Vorabinformation wird ab Anfang

August die Strecke des Radrennens durch Hinweisschilder für alle Anwohner kenntlich gemacht. Diese Streckenschilder und zusätzliche Halteverbotsschilder weisen darauf hin, dass die Strecke am 27. August nicht beparkt werden darf.

Ausführliche Informationen aller Sperrhinweise können jederzeit auf der Veranstaltungswebsite [www.Deutschland-Tour.com/Verkehr](http://www.Deutschland-Tour.com/Verkehr) abgerufen werden.



## WICHTIGE RUFNUMMERN



### » NOTRUF

<b>Polizeiruf</b>	110
Polizeirevier Breisach	07667 9117-0
<b>Feuerwehr</b>	112
Gerätehaus	951264
<b>DRK-Rettungsdienst / Notfallrettung</b>	112
<b>Krankentransport</b>	0761 19222
<b>Giftnotrufzentrale Freiburg 19240</b>	0761
<b>In Störungsfällen badenova Störungshilfe</b>	0800 2767767

### » APOTHEKENNOTDIENST

20.08.2022

#### **Franziskaner-Apotheke Oberrimsingen**

Großgasse 2, 79206 Breisach am Rhein  
Tel.: 0764- 40 87 14

21.08.2022

#### **Silberberg-Apotheke**

Hauptstr. 8, 79353 Bahlingen am  
Kaiserstuhl  
Tel.: 07663- 26 41

Ansonsten können Sie den Notdienst über den  
Aushang an der Apotheke erfahren

### » NOTRUFNUMMERN DER FACHÄRZTLICHEN BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Allgemeiner Notfalldienst: Universitätsklinikum Freiburg Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg	
Kinderärztlicher Notfalldienst: St. Josefskrankenhaus Sautierstraße 1, 79104 Freiburg	
Augenärztlicher Notfalldienst: Universitätsaugenklinik Freiburg Killianstraße 5, 79106 Freiburg	
Zahnärztlicher Notfalldienst:	0180 3 222 555-41
Tierärztlicher Notfalldienst	0761 72266
Defibrillator-Standorte Eingangsbereich Bürgerhaus, Langgasse 14 Eingangsbereich Halle/Schule, Jan-Ullrich-Straße 2 Schreinerei Bärmann Schloßmatten 7	

### » GEMEINDE MERDINGEN

**E-Mail: Gemeinde@Merdingen.de**  
**Internet: www.merdingen.de**

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

<b>Zentrale Bürgermeister</b> Martin Rupp	9094-0 9094-20
<b>Sekretariat</b> Ramona Menner	9094-21
<b>Hauptamt</b> Dietmar Siebler	9094-10
<b>Bürgerbüro</b> Doris Menner	9094-11
<b>Rechnungsamt</b> Gordian Süßle	9094-12
<b>Rechnungsamt</b> Tobias Zipfel	9094-16
<b>Gemeindekasse</b> Iris Frick	9094-13
<b>Standesamt</b> Annika Bärmann	9094-17
<b>Bauamt</b> Otmar Wiedensohler	9094-15
<b>Flüchtlingsintegration</b> Ramona Sütterle, Roman Bukowski	9958410
Sprechzeiten: Montag 09:00 – 12:00 Uhr Freitag 08:30 – 11:30 Uhr	
<b>Telefax</b>	9094-29

<b>Wasserversorgung Merdingen</b> Bereitschaftsnummer	0151 72703912
<b>Öffnungszeiten der Bücherei:</b>	
Mo	8:30 bis 10:30 Uhr, 17:00 bis 18:00 Uhr;
Di	17:00 bis 19:00 Uhr (nicht in Schulferien), Tel:
	0151 72703923

### » WICHTIGE RUFNUMMERN

<b>RAZ Breisgau</b>	07634 6949385
<b>Recyclinghof und Grünschnitt-Sammelstelle Ihringen:</b> Di., 16 - 19 Uhr; Sa., 9 - 13 Uhr	
<b>Katharina Mathis Stift</b>	9964080
<b>„Seniorenbetreuung Regenbogen“</b> Manuela Kunzelmann	07668-2270136
<b>Amtsgericht Emmendingen</b> -Grundbuchamt- Liebensteinstraße 2, 79312 Emmendingen Tel.: +49 7641/96587-600 (Zentrale) Fax: +49 7641/96587-880, E-Mail: poststelle@agemmendingen.justiz.bwl.de	
<b>Hermann-Brommer-Schule</b> Rektorat	07668 95297-25
Fax	07668 95297-29
Verlässliche Grundschule	07668 95297-27
<b>Katholischer Kindergarten Merdingen</b> Altbau	07668-5783
Neubau	07668-94727
Fax	07668-908081

### Bei den Mättlezwergen e.V.

Tel.: 07668-8649922  
mail: info@maettlezwerge.de

#### **Kaminfegermeister**

Uwe Klingenberg 07665 930297

#### **Forstverwaltung**

Laura Hempelmann 0162 2550711  
für Gemarkung Merdingen  
Florian Frisch 07664 5051683  
für Gemarkung Gündlingen

#### **Forstbezirksverwaltung Landratsamt**

Breisgau-Hochschwarzwald 0761 21875131  
Fax 0761 21875169

**Rechtsanwalt - Notdienst** 0761 72773  
Jede Nacht von 18.00 - 8.00 Uhr, samstags  
rund um die Uhr, Beratung und Vertretung  
in unaufschiebbaren Straf- und Zivilsachen

#### **Nachbarschaftshilfe Corona /**

#### **Einkauf-Service:**

Tel: 9094-0 / Gemeinde Merdingen  
Tel: 854 / DRK Waltraud Maier

### » SOZIALDIENSTE

#### **Kirchliche Sozialstation**

#### **Kaiserstuhl-Tuniberg e.V.:**

Pflege zu Hause, Hauswirtschaft  
Essen auf Rädern in Breisach, Ihringen, Mer-  
dingen und Vogtsburg, Freiburger Straße 6,  
Tel. 07667 90588-0  
Fax -30  
Pflegedienstleitung: C. Friese / I. Wagner

#### **DorfhelferIn über**

#### **Bürgermeisteramt Vogtsburg**

Frau Immele 07662 / 812-43

#### **Landwirtschaftlicher Betriebshelfer- dienst Südbaden (St. Ulrich)**

Tel. 07602 910126  
Fax 07602 910190  
Frau Löffler, Einsatzleitung

#### **Hospizgruppe - Begleitung**

**Schwerkranker und Sterbender**, kostenlos,  
durch geschulte, ehrenamtliche Mitarbeiter  
Kontakttelefon:(M. Neunsinger 07668 9143  
Vertretung: 07667 1864

#### **Krebsinformationsdienst: 0800 4203040**

kostenfrei, täglich von 8 - 20 Uhr  
krebisinformationsdienst@dkfz.de  
www.krebisinformationsdienst.de

#### **Kreuzbund-Selbsthilfegruppe**

für Suchtkranke + Angehörige Breisach  
Kolpingstr. 14 07663 3946

#### **Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörigen**

Christiane Gehring,  
Renate Brender 07667 904899  
Täglich erreichbar.  
Hausbesuche nach Vereinbarung.

#### **Integrationsfachdienst Freiburg**

Beratungsstelle für schwerbehinderte,  
psychisch erkrankte und hörbehinderte  
ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber  
0711 / 25 083 2800

Herausgeber: Bürgermeisteramt Merdingen

Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, 78333 Stockach, Meßkircher Straße 45  
Telefon 07771 9317-11, Telefax 07771-9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Amtsgericht Freiburg im  
Breisgau  
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag 18.11.2022	09:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Merdingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Merdingen	4.335	Landwirtschaftsfläche	Beim Friedhof	669	118

### Objektbeschreibung/Lage:

Landwirtschaftsfläche (Ackerland)

Verkehrswert: 1.400,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung;

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Freiburg  
Vollstreckungsgericht

## Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2023.

Auf der Grundlage des Antrages 23-07 der ZG Raiffeisen eG, Maiswerk Heitersheim vom 04.07.2022 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird Folgendes bekannt gegeben: Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut folgende Gewanne vorgesehen:

Gemeinde	Gemarkung	Gewann LN	Fläche ha
Merdingen	Merdingen	Breisacher Weg	6,37
Merdingen	Merdingen	Ihringer Pfad	4,91
Merdingen	Merdingen	Emlerweg rechts	1,93
Merdingen	Merdingen	Egelfingen	4,16
Merdingen	Merdingen	Galgen	2,34
Merdingen	Merdingen	Großsteinen	17,21
Merdingen	Merdingen	Kapellenfeld	4,55
Merdingen	Merdingen	Harthausen	3,02
Merdingen	Merdingen	Oberhinterfeld	1,00
Merdingen	Merdingen	Spirles Hägle	2,58
Merdingen	Merdingen	Unterhinterfeld	9,41
Merdingen	Merdingen	Vormittewald	17,22
<b>gesamt Anbaugbiet Merdingen</b>		<b>60</b>	<b>74,70</b>
		Mindestanteil 25 %	45,17

### Verordnung (Entwurf)

des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2023  
vom XX. XXXXXXX 2022



Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

### § 1

(1) In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Eschbach, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Weisweil und Wyhl werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen im Jahr 2023 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktionsinsel Tunsel-Schlatt 2  
Antrag Nr. 23-02 Karte 2

Produktionsinsel Tunsel-Eschbach 3  
Antrag Nr. 23-03 Karte 3

Produktionsinsel Tunsel-Bad  
Krozingen-Schlatt 5  
Antrag Nr. 23-04 Karte 4

Produktionsinsel Neuenburg-Auggen 7  
Antrag Nr. 23-05 Karte 5

Produktionsinsel Neuenburg-Müllheim 8  
Antrag Nr. 23-06 Karte 6

Produktionsinsel Merdingen 60  
Antrag Nr. 23-07 Karte 7

Produktionsinsel Wyhl-Weisweil  
Antrag Nr. 23-08 Karte 8

Produktionsinsel Kenzingen-Riegel  
Antrag Nr. 23-09 Karte 9

Produktionsinsel Weisweil  
Antrag Nr. 23-10 Karte 10

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 2-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet. Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

### § 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Eschbach, Merdingen, Müllheim und Neuenburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den

in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

### § 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

### § 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

### § 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

### 79098 Freiburg i. Br. 2022

.....  
Regierungspräsidentin  
Bärbel Schäfer  
Regierungspräsidium Freiburg  
Kaiser-Joseph-Strasse 167  
79098 Freiburg

Der Verordnungsentwurf mit zugehörigen Flurkarten wird in der Zeit vom 22. August 2022 bis einschließlich 05. September 2022 in den Diensträumen des Bürgermeisteramts Merdingen, Kirchgasse 2 und in der Langgasse 14, öffentlich ausgelegt. Etwaige Einwendungen und Widersprüche sind während der zweiwöchigen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Merdingen vorzubringen.

Bürgermeisteramt Merdingen,  
den 18.08.2022.

## AKTUELLES



### Wichtiger Hinweis:

**Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.07.2022 wurde am 29. Juli 2022 auf der Homepage der Gemeinde Merdingen ([www.merdingen.de](http://www.merdingen.de)) rechtswirksam öffentlich bekannt gemacht. Die Friedhofssatzung ist am 30. Juli 2022 in Kraft getreten. Der Abdruck**

**Der Abdruck im Gemeindeblatt dient der zusätzlichen Information!**

## Gemeinde Merdingen

### Friedhofssatzung

### (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

in der Fassung vom 26.07.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 26.07.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach §§ 12, 12a zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Als besondere Fälle gelten insbesondere:

- Verstorbene, die früher in Merdingen Einwohner waren;
- Verstorbene, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in der Gemeinde Einwohner sind. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

##### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabs-



- tätten unberechtigterweise zu betreten,  
 d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,  
 e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,  
 f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,  
 g) Druckschriften zu verteilen,  
 h) zu lärmern und zu spielen.  
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.  
 (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

#### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Diese kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.  
 (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere muss die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.  
 Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.  
 (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.  
 (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.  
 (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.  
 (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### § 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.  
 (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

#### § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt Gräber ausheben und zufüllen.  
 (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.  
 (3) Der überdeckte Zwischenraum zwischen zwei Särgen bei Tiefengräbern beträgt mindestens 0,30 m.  
 (4) Vor Ausheben eines Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, sonstiges Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen.

#### § 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.  
 (2) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen von 25 Jahren nach altem Satzungsrecht gemäß § 30 kann durch schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Bei Verstorbenen ist eine Verkürzung der Ruhezeit auf 20 Jahre und bei Aschen auf 15 Jahre möglich.

#### § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.  
 (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.  
 (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.  
 (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbene, deren Ruhe-

- zeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.  
 (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen.  
 (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.  
 (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

#### § 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.  
 (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:  
 a) Grabstätten ohne öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht
  - Erdreihengrab (§ 11)
  - Anonymes Urnengrab (11a)
 b) Grabstätten mit öffentlich-rechtlichem Nutzungsrecht
  - Einzelwahlgrab (§ 12)
  - Doppelwahlgrab (§ 12)
  - Urnenwahlgrab (§ 12a)
  - Urnenstelengrab (§ 12a)
  - Urnenwiesengrab (§ 12a)
 (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.  
 (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### § 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge  
 a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),  
 b) wer sich dazu verpflichtet hat,  
 c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt  
 (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:  
 • Erdreihengräber  
 (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener, eine Fehlgeburt oder ein Ungeborenes beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.  
 In Einzelreihengräbern können zusätzlich auch maximal vier Urnen beigesetzt werden, wenn hierdurch die Mindestruhezeit des zuerst beigesetzten Verstorbenen nicht überschritten wird.  
 (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

### § 11a Anonyme Urnengräber

(1) Im Grabfeld für anonyme Urnengräber wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsort zugewiesen.

(2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabstätte kein Grabmal errichten. Außerdem ist das Niederlegen von Blumen, Pflanzen, Grabschmuck o. ä. auf diesem Feld nicht gestattet. Sind dennoch Gegenstände dieser Art niedergelegt, werden diese von der Gemeinde entfernt.

(3) Beisetzungen auf dem anonymen Urnengräberfeld werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die genaue Stelle der Beisetzung von der Gemeinde durchgeführt.

(4) Das Grabfeld für anonyme Urnengräber ist durch eine Hinweistafel gekennzeichnet.

### § 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Einzelwahlgräber
- a) Doppelwahlgräber
- b) Urnenwahlgräber
- b) Urnenstelengräber
- b) Urnenwiesengräber

(3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach Abs. 2 lit. a) werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach Abs. 2 lit. b) werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Beim Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine kürzere Nutzungszeit festgelegt werden. Nach Ablauf der verkürzten Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht wiedererworben werden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Belegung des Grabplatzes. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(6) Wahlgräber für Erdbestattungen – Abs. 2 lit. a) - können ein- und mehrstellige Gräber mit Tieferlegung sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur

zwei Bestattungen übereinander zulässig. Es können zusätzlich zur Belegung pro Grabplatz bei Wahlgräbern für Erdbestattungen maximal vier Urnen beigesetzt werden.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis d und f bis h wird jeweils zunächst eine/r ortsansässige/r Angehörige/r, ansonsten die/der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 8 Satz 3 an seine Stelle.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntma-

chung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 12a Urnenwahlgräber, Urnenstelengräber und Urnenwiesengräber

(1) Urnenwahlgräber, Urnenstelengräber und Urnenwiesengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern (0,5 m<sup>2</sup>), Röhren oder Stelen mit Abdeckplatten die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Wahlgrab für Urnenbeisetzungen (§ 12 Abs. 2 lit. b) können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenstätte:

- Urnenwahlgrab: bis maximal 4 Urnen
- Urnenstelengrab bis maximal 4 Urnen
- Urnenwiesengrab bis maximal 2 Urnen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengräber. Urnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

#### § 14 Auswahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Für Urnenwiesengräber und Urnenstelengräber gelten besondere Gestaltungsvorschriften nach § 16a. Es gibt keine Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften. Eine Auswahlmöglichkeit besteht daher nicht.

#### § 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen im gesamten Erscheinungsbild der Würde des Ortes entsprechen und sich in Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der einzelnen Bestandteile sowie der Anlage als Ganzes an den Charakter der Region, des Friedhofs sowie der unmittelbaren Grabplatzumgebung anpassen.

#### § 16 Gestaltung der Grabfelder

(1) Auf den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

Nicht zugelassen sind insbesondere Grabmale, die ganz oder teilweise aus Gips, Zement, Glas oder Kunststoff bestehen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite

des Grabmals angebracht werden.

3. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung mit plakativen oder auffälligen (mehrfarbigem) Farbanstrichen.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,80 Quadratmeter Ansichtsfläche,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 Quadratmeter Ansichtsfläche.
3. Grabsteine dürfen höchstens 1,20 m, Kreuze höchstens 1,60 m hoch sein.

(5) Zusätzliche Abdeckungen mit liegenden Grabplatten sind bis zu einer Fläche von 2/3 eines Grabplatzes gemäß §§ 15 und 16 Abs. 2 zulässig. Eine Kombination mit einer Einkiesung gem. § 21 Abs. 7 ist nicht zulässig.

(6) Auf Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. stehende Grabmale bis 0,80 m Höhe und 0,50 m Breite
2. flache oder flachgeneigte Grabmale / Grabplatten bis zu einer Fläche von 2/3 des Grabplatzes (nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig)

(7) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### **§ 16a Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenstelengräber und Urnenwiesengräber**

(1) Die Urnenstelengräber sowie die Urnenwiesengräber werden ausschließlich mit den von der Gemeinde beschafften und zur Verfügung gestellten Abdeckplatten (Granitplatten) verschlossen. Das Anbringen und Abnehmen der Abdeckplatten wird ausschließlich durch die Gemeinde selbst vorgenommen.

(2) a) Die Abdeckplatten für Urnenwiesengräber haben eine Größe von 40 x 40 cm. Es besteht die Auswahlmöglichkeit der Granitplatte in der Farbe Rot (Multicolor Red) oder Grau (Viscont White). Mit der Wahl der Farbe wird die Lage der Grabstätte bestimmt.

b) Die Abdeckplatten für Urnenstelengräber haben eine Größe von 38 x 38 cm und sind ausschließlich in der Farbe Rot (Multicolor Red) verfügbar.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet unmittelbar nach der Urnenbeisetzung die Beschriftung der Abdeckplatte vornehmen zu lassen. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Gravur / Beschriftung etc. sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

(4) Auf den Abdeckplatten sind Vorname und Name, Geburts- und Todesdaten (mindestens die Jahrgangszahlen) der Verstorbenen einzugravieren. Die Beschriftung darf ausschließlich als Gravur in der Abdeckplatte ausgeführt werden. Die eingravierten

Buchstaben und Ziffern können in Natur belassen bleiben oder mit schwarzer Füllfarbe gestaltet werden.

Eine der folgenden Schriftarten ist hierbei verbindlich:

Elegant

Karund

Scriptura

Bei der Auswahl der Schriftart ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Abdeckplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Von der Außenkante der Platte ist ein Abstand von 2 cm von jeglicher Beschriftung und Symbolen freizuhalten. Buchstaben und Ziffern dürfen maximal 5 cm hoch sein. Die Gravur von Symbolen auf den Abdeckplatten (z. B. religiöse Symbole) hat in derselben Typik der Schriftart zu erfolgen. Jegliche Art von aufgesetzten oder aufgetragenen Materialien auf den Abdeckplatten sind unzulässig.

(5) Die Abdeckplatten bleiben im Besitz der Gemeinde. Sie werden von der Gemeinde nach Terminvereinbarung zur Beschriftung an den Steinmetz oder den Antragsteller ausgehändigt. § 18 Abs. 2 ist zu beachten. Der jeweilige Beschriftungsentwurf des Steinmetzes ist mit der Gemeinde abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf der Beschriftung beizufügen. Die vom Steinmetz beschriftete Platte ist bei der Gemeinde zur Anbringung abzugeben.

(6) Abdeckplatten, die den Gestaltungsvorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

(7) Optische Veränderungen an den Urnenstellen sind unzulässig. Wer eine Urnenstele durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten oder auf andere Weise beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich in so einem Fall vom Verursacher die Urnenstele komplett ersetzen lassen.

(8) Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art (Blumenschmuck, Kerzen u. Ä.) ist an den Urnenwiesengräbern sowie an den Urnenstelengräbern bis zu zwei Monate nach der Bestattung zulässig. Danach ist das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art unzulässig. Wird Grabschmuck unerlaubterweise abgelegt wird dieser ersatzlos entfernt.

### **§ 17 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 cm mal 30 cm und einfache Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können. Der Zeitpunkt der Lieferung ist der Gemeinde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### **§ 18 Standsicherheit**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale  
bis 1,20 m Höhe: 14 cm

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte bei Reihengrabstätten beziehungsweise der Nutzungsberechtigte bei Wahlgrabstätten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die



sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die
1. die angrenzenden Grabstätten,
  2. die Grabzwischenwege und sonstige öffentlichen Anlagen,
  3. die Lesbarkeit der Grabinschriften

nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) Die gesamte Grabfläche ist zu bepflanzen. Auf nicht mit Grabplatten belegten Grabflächen sind Einlagen aus Kies oder Stein bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. Eine Kombination mit Grabplatten gem. § 16 Abs. 6 ist nicht zulässig.

(8) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabflächen muss den erhöhten Anforderungen des Ortes entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. § 15 gilt entsprechend.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Bepflanzung ist so zu pflegen, dass eine Höhe von 0,80 m nicht überschritten wird.

(9) Das Aufstellen von Bänken und anderen Gegenständen außerhalb der Grabfläche ist nicht zulässig.

### § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzu drohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 23 Allgemeine Benutzungsvorschriften

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen und sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auch auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1)

## IX. Bestattungsgebühren

### § 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- b) bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aus-

händigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### § 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte von 25 Jahren bleiben bis zum Ablauf dieser Frist unberührt. Jegliche weiteren Ansprüche enden jedoch mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### § 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 31.01.2012 außer Kraft.

Merdingen, den 26.07.2022  
Martin Rupp, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Merdingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deklaratorischer Hinweis: Die Friedhofssatzung vom 26.07.2022 wurde bereits am 29.07.2022 bekannt gemacht. Die erneute Bekanntmachung erfolgt ausschließlich zur Anpassung des Hinweises zur Verletzung von Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO auf die aktuelle Rechtslage. Die Frist nach § 4 Abs. 4 S. 1 GemO beginnt mit dieser Bekanntmachung.

### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen:

#### Gebührenverzeichnis vom 26.07.2022

##### 1. Überlassung von Reihengräbern und Verleihung von Grabnutzungsrechten

- 1.1 Reihengräber
- 1.11 Erdreihengrab 877,00 €
- 1.12 anonymes Urnengrab 609,00 €

- 1.2 Wahlgräber
- 1.21 Einzelwahlgrab 1.564,00 €
- 1.22 Doppelwahlgrab 2.205,00 €

- 1.23 Urnenwahlgrab 724,00 €
- 1.24 Urnenstelengrab 2.150,00 €
- 1.25 Urnenwiesengrab 1.335,00 €

#### 2. Bestattungsgebühren

- 2.1 Erdbestattung
- 2.11 Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 989,00 €
- 2.12 Bestattung von Personen unter 10 Jahren 494,00 €
- 2.13 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 207,00 €
- 2.14 Zuschlag für Tieferlegung 207,00 €

- 2.2 Beisetzung von Aschen
- 2.21 Beisetzung in Erdgrab 207,00 €
- 2.22 Beisetzung in Urnenstele und Urnenröhre 148,00 €

- 2.3 Weitere Bestattungsdienstleistungen
- 2.31 Bestattungsordner 119,00 €
- 2.32 Bereitstellung von Sargträgern, je Träger 51,00 €

- 2.4 Zuschlag für Bestattungsleistungen 1.1 bis 3.2 für Bestattungen nach 17 Uhr und an Samstagen 30%

#### 3. Benutzungsgebühren

- 3.1 Benutzung der Leichenhalle je angefan- genem Tag 73,00 €

- 3.2 Besondere Leistungen
- 3.21 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen, je Arbeitskraft u. Stunde 51,00 €

- 3.3 Grabräumung
- 3.31 Grab einfach breit 262,00 €
- 3.32 Doppelwahlgrab 327,00 €
- 3.33 Urnenwahlgrab 131,00 €



### Bitte beachten - Gemeindeverwaltung geschlossen!

Wegen einer betriebsinternen Veranstaltung bleibt die Gemeindeverwaltung am

**Donnerstag, den 01. September 2022  
ganztagig geschlossen.**

Wir bitten um Verständnis. Ab Freitag, 02. September sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.

**Ihre Gemeindeverwaltung**

## Deutsche Rentenversicherung



### Betrugsversuche nehmen wieder zu

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg hatte bereits im Mai darüber informiert, dass Trickbetrüger mit einer neuen Masche versuchen, an das Geld von Bürgerinnen und Bürgern zu gelangen. Durch die Medienberichterstattung kam es für kurze Zeit zu keinen neuen Fällen. In den letzten Tagen meldeten sich jedoch wieder besorgte Versicherte beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger und schilderten erneut den Betrugsversuch:

Die Angerufenen wurden allesamt über ihre private Mobilfunknummer kontaktiert. Mit einer Bandansage einer angeblichen Strafverfolgungsbehörde wird dann suggeriert, dass die Sperrung der Sozialversicherungsnummer drohe. Um dies zu verhindern, müsse man sich per Menüwahl zu einem persönlichen Ansprechpartner bei der DRV weiterverbinden lassen.

Die DRV Baden-Württemberg warnt nochmals eindringlich vor solchen Anrufen. Eine Sperrung von Sozialversicherungsnummern oder -daten wird niemals vorgenommen. Ebenso kontaktiert der gesetzliche Rentenversicherungsträger seine Kundinnen und Kunden in dieser Form nicht. Besondere Vorsicht ist auch geboten, wenn am Telefon die sofortige Überweisung von Geldbeträgen gefordert wird. In solchen Fällen sollte man auf jeden Fall sofort die Polizei informieren ([www.polizei-bw.de/internetwache](http://www.polizei-bw.de/internetwache)). Zur Sicherheit bietet die DRV Baden-Württemberg unter seiner kostenlosen Servicenummer 0800 1000 480 24 die Möglichkeit, Unsicherheiten zu klären.

Weitere Methoden der Betrüger sowie Verhaltenstipps bietet der kostenlose Flyer »Vorsicht Trickbetrüger«. Dieser kann heruntergeladen oder als Papierversion bestellt werden (Telefon: 0721 825-23888 oder E-Mail: [presse@drv-bw.de](mailto:presse@drv-bw.de)).

## Polizeinotizen

### Polizeiverordnung

**des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichtes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald.**

Aufgrund von § 70 Nr. 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), in Verbindung mit §§ 1, 17 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. S. 735), zuletzt

geändert durch Berichtigung (GBl. 2020 S. 1092), wird verordnet:

### § 1

Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald untersagt.

### § 2

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG handelt, wer entgegen § 1 dieser Polizeiverordnung Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald anzündet oder unterhält.

### § 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 09.09.2022 außer Kraft.

Freiburg, den 09.08.2022  
gez. Dr. Barth, Erster Landesbeamter

## MERDINGER ABFALLKALENDER

**19.08.2022**

Bio Tonne

**22.08.2022**

Restmüll

**23.08.2022**

Gelber Sack

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

**23.08.2022**

Erika Waltraud Wirth  
Langgasse 29  
75. Geburtstag



## KIRCHLICHE NACHRICHTEN



### Kath. Kirchengemeinde St. Remigius Merdingen

**Kontakt:** Pfarrbüro Merdingen,  
Telefon 07668/241,  
pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de  
**Homepage:** www.se-breisach-merdingen.de

#### Samstag, 20. August

18.00 Breisach Münster, Eucharistiefeier  
am Vorabend (Pater Marcio)  
18.30 Oberrimsingen Eucharistiefeier am  
Vorabend (J. Brauchle)

#### Sonntag, 21. August 2022

**09.00 Merdingen**  
Eucharistiefeier (G. Eisele)  
10.30 Breisach Münster,  
Eucharistiefeier (A. Eisler)  
10.30 Gündlingen  
Eucharistiefeier (G. Eisele)  
10.30 Niederrims.  
Eucharistiefeier auf dem  
Chilbi-Festplatz (J. Brauchle)  
10.30 Wasenweiler  
Eucharistiefeier (Pater Marcio)  
**18.30 Merdingen**  
Rosenkranzgebet

#### Montag, 22. August 2022

08.00 **Pfarrbüro Merdingen vom  
22. - 26.08.2022 geschlossen.**  
Das Pfarrbüro in Breisach ist zu  
den üblichen Bürozeiten erreichbar  
unter 07667/203.

#### Dienstag, 23. August 2022

- **Hl. Rosa von Lima**  
**18.30 Merdingen**  
Eucharistiefeier (J. Brauchle)  
Gebet für Schwester Maria  
Paula Faria

#### Mitteilungen

##### • Info in eigener Sache

Wir haben in den Sommerferien vom 01. Aug. bis 09. Sept. 2022 keine Öffnungszeiten am Donnerstagnachmittag. Außerdem ist das **Pfarrbüro in Merdingen in der Woche vom 22. - 26. Aug. geschlossen**, wenden Sie sich in dieser Zeit zu den Bürozeiten an das Pfarrbüro Breisach unter 07667/203.

#### Kath. Altenwerk

Am 24.08.2022 um 14.00 Uhr sind wir wieder bei Ilona im Wedäwit zum Singen, Spielen und Schwätze mit Kaffee und Kuchen. Ehepaare und Alleinstehende sind bei uns jederzeit herzlich willkommen.

## Evang. Kirchengemeinde Ihringen



#### Wochenspruch:

**Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern.**  
(Lukas 12,48b)

#### Pfarrbüro:

Tel. 07668 / 221 (dienstags – freitags von 8.30 h – 12.00 h)  
Mail: ihringen@kbz.ekiba.de  
Homepage: www.kirche-ihringen.de

Die Gemeindegremien treffen sich in den Sommerferien nach eigener Absprache.

#### Samstag, 20.08.

14.00 h – Kirchliche Trauung

#### Sonntag, 21.08.

9.45 h – Gottesdienst – Pfr. Sebastian Bernick  
Die Kollekte wird erbeten für  
„Zeichen der Versöhnung mit  
Israel“.

#### Samstag, 27.08.

12.30 h – Kirchliche Trauung

#### Sonntag, 28.08.

9.45 Gottesdienst  
– Pfr. Sebastian Bernick

#### Donnerstag, 01.09.

13.00 h – Abfahrt an der Kaiserstuhlhalle  
zum Seniorenausflug

#### Sonntag, 04.09.

10.30 h – Gottesdienst  
– Pfr. Sebastian Bernick  
Die Kollekte wird erbeten für  
„Diakonische Angebote für  
Menschen in materieller Not“.

#### Seniorenausflug

Wir freuen uns, mit Euch mal wieder einen Ausflug unternehmen zu können.

Am **Donnerstag, 01.09.2022**, fahren wir mit Schaber Reisen ins Markgräflerland. Dort werden wir u.a. gemütlich Kaffeetrinken und später dann gemeinsam Abendessen.

Begleitet wird der Ausflug von den Singenden Winzern, dem Seniorenkreisteam und Diakon Florian Böcher.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme. Bitte meldet Euch im Pfarrbüro unter 07668-221 an. **Abfahrt ist um 13.00 Uhr an der Kaiserstuhlhalle.** Rückkehr ist gegen 20.00 Uhr.

*Herzliche Segenswünsche  
Ihr Team im Pfarrbüro*



## SCHUL- NACHRICHTEN



### Schulschachmeisterschaften

Im Dezember finden die Schulschachmeisterschaften der Freiburger Schulen statt. Alle am Turnier teilnehmenden Kinder bekommen schulfrei. Deshalb bietet der Turnverein Breisach an, das Schachspiel durch einen qualifizierten Übungsleiter zu erlernen bzw. weiter zu entwickeln. Wir treffen uns regelmäßig mittwochs ab 17 Uhr in der Hugo-Höfler-Realschule in Breisach (Seiteneingang).

Ab 18 Uhr können Erwachsene in einer lockeren Atmosphäre Schach spielen. Es wird auch in den Schulferien Schach gespielt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Stefan Dufner [dufner.stefan@t-online.de](mailto:dufner.stefan@t-online.de) oder [gs@tvbreisach.de](mailto:gs@tvbreisach.de)

## BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT



### Merdingen hilft

#### Sitzung Helferkreis 10.8.2022

##### - Spenden

Die Schule hat bei ihren Bundesjugendspielen einen Sponsorenlauf veranstaltet. Jedes Kind hatte sich einen oder mehrere Spendenpartner gesucht, die einen festen Betrag für jede gelaufene Runde vereinbart haben. Anstatt eines klassischen Ausdauerlaufs wurden über einen Zeitraum von 10 Minuten ca. 200 Meter lange Runden gelaufen. So motiviert gaben alle Kinder ihr Bestes und spulten Runde um Runde ab. Wieviele Runden es letztendlich waren, ist uns nicht bekannt, aber es kamen stolze 2206 Euro zusammen.

Ein herzliches Dankeschön an alle Läufer\*innen und Spender\*innen für diesen tollen Betrag! (siehe auch die Homepage des Helferkreises: <http://merdingen-hilft.de/>)

##### - Aktuelles von den Paten und Patinnen und den Flüchtlingen

Mit der Arbeitssituation kann man/frau zufrieden sein, auch wenn es hier und da etwas holpert, aber das ist bei uns ja auch so. Begleitete Arztbesuche waren auch wieder nötig, zum Teil mit schwierigen persönlichen Situationen, die aber Dank der Begleitung gemeistert werden konnten. Nicht alles ganz einfach, aber das ist bei uns ja auch so. Zwischen den Geflüchteten aus der Ukraine und den Menschen aus Afghanistan, Syrien, Kurdistan, Afrika, ... gibt es leider keine

Kontakte. Für die Menschen aus der Ukraine ist die Situation deshalb schwierig, weil sie nicht wissen (und auch kein Mensch auf der ganzen Welt), ob sie bleiben müssen, wie lange, was aus der Ukraine wird, ob sie zurückkehren können ... Entsprechend sind sie gegenüber Integrationsbemühungen nicht so offen, wie die Geflüchteten, die hier bleiben wollen. Aber auch hier sind nicht alle gleich offen gegenüber entsprechenden Angeboten.

##### - Sommerfest

Samstag 13.8.2022 ab 16 Uhr Schlossmatten 2. Es wurde alles vorbereitet. Über das Gelingen des Festes wird es einen gesonderten Bericht geben.

##### - Was wird gebraucht / Spenden

An dieser Stelle eine große Bitte: Bitte keine Dinge/Spenden einfach so in der Flüchtlingsunterkunft abgeben. Es gab jetzt einige Dinge, die hier einfach an Flüchtlinge abgegeben wurden, die sie aber gar nicht benötigten. Schlussendlich standen sie dann leider in eine Ecke herum, nicht genutzt, im Gegenteil, sie nahmen zum Teil Platz weg, und die Unterkunft sollte sauber und aufgeräumt bleiben.

Die Spenden waren bestimmt gut gemeint, es sollte aber immer Rücksprache gehalten werden mit Angelika oder Ramona Sütterle oder Andreas Kirchgässner. So ist dann auch gewährleistet, dass sie sinnvoll eingesetzt werden. Danke!

##### - Nächstes Treffen

Nächstes Treffen findet am 7.9.2022 um 19:30 Uhr statt.

## VEREINS- MITTEILUNGEN



### Landjugend Merdingen



Liebe Landjugendmitglieder, am 29.10.2022 findet unser Festbankett als Abschluss der Festlichkeiten in unserem Jubiläumsjahr in der Turn- & Festhalle statt. Bitte merkt euch diesen Termin vor. Eine offizielle Einladung folgt in den nächsten Wochen.

Wir freuen uns auf eine schöne Feier mit euch

Euer Vorstandsteam

##### sonstige Termine:

24.08.2022 neues Plänen

## ASV Merdingen



### Aktive

#### Vorschau (Sonntag, 21.08.)

ASV Merdingen - SG Ihringen / Wasenweiler || 15:00

ASV Merdingen || - SG Ihringen / Wasenweiler ||| 12:30

#### Ergebnisse

ASV Merdingen - FC Portugiesen Freiburg 3:2

ASV Merdingen || - FC Portugiesen Freiburg || 0:1

FSV RW Stegen || - ASV Merdingen 0:2

FSV RW Stegen ||| - ASV Merdingen || 2:1

#### Sponsor der Woche

# JÜRGEN ESCHER



ETIKETTIER- UND ANLAGENTECHNIK  
DIENSTLEISTUNG & HANDEL

## TV Merdingen



### 1. TV Merdingen Turn Cup Nachtrag

Ein herzliches Dankeschön für die Sachspenden von Familie Anette Böttcher, Familie Michael Imbery und Familie Bernd Hodapp.

Jedes Kind konnte sich zur Urkunde ein kleines Geschenk aussuchen, die Kinder haben sich sehr gefreut.

## Offene Liste Merdingen



### Kindersachenmarkt im September

Nach mehr als zwei Jahren Pause ist am **Sonntag, den 18. September 2022** ein Kindersachenmarkt in gewohnter Form in der Turn- und Festhalle geplant. Die Standgebühr beträgt 6€ und einen Kuchen. Aufbau ist um 13 Uhr, Verkauf von 14 bis 16.30 Uhr. Kinder können kostenlos auf der Bühne oder im Eingangsbereich der Schule verkaufen.

**Es sind noch Plätze frei!**

Anmelden könnt ihr Euch **ab sofort** bei Sigrid Schnurr per  
E-Mail: [sigrid.schnurr@t-online.de](mailto:sigrid.schnurr@t-online.de) ;  
telefonisch: 07668-952830

## WEINBAU UND LANDWIRTSCHAFT



### Winzergenossenschaft Merdingen



#### Herbst 2022

Die Weinlese steht in wenigen Wochen an. Unser Herbstablauf wird sich weitgehend an den Regularien der Vorjahre orientieren. Am 29.08.2022 hält der BWK seine Herbstversammlung ab, wo wir die aktuellen Informationen erwarten. Danach werden wir unseren Winzern per eMail die weiteren Auskünfte zukommen lassen.

Herbsthinweise an unsere Winzer können bekanntlich am Aushang am Weinhaus (Hofseite) entnommen werden. Diese Anschlagtafel wird rechtzeitig installiert. Hier werden die Herbstinformationen für unsere Winzerschaft bekanntgemacht und – neben der Meldung in der Winzerhalle – die Bottiche „angeschrieben“. Grundsätzlich bleibt es bei dieser bewährten Handhabung.

Wir bitten zu beachten, daß die **Bottichmeldung zwei Tage vor der Lese** erfolgen muß.

Und noch eine Bitte: Winzer, die zwar Bottiche gemeldet haben und dann doch nicht zum Herbst gehen, sollten sich unter Tel 07668 / 995498-80 oder Fax 07668 / 995498-88 in der Winzerhalle beim Annahmepersonal rechtzeitig abmelden. Dadurch werden unnötige Wartezeiten vermieden.

Hinweis: Wer aktuelle Informationen wünscht, kann gerne seine eMail-Adresse oder Handy-Nummer (WhatsApp) im Weinhaus oder unter [escher@winzer-merdingen.de](mailto:escher@winzer-merdingen.de) hinterlegen. Dann werden wir die Infos direkt zukommen lassen. Bei den bisher gemeldeten Adressen braucht es keine Nachmeldung.

#### Termine

##### Herbstversammlung

Das Pandemiegeschehen lässt es zu, daß wir wieder nach drei Jahren eine Präsenzveranstaltung durchführen können. Die Herbstversammlung haben wir auf den **31.08.2022 / 19.30 Uhr im Bürgersaal** geplant. Bitte Termin vormerken. Wir machen aber nochmals darauf aufmerksam und informieren über die Regularien.

##### Fierabend-Schorle

Unser nächster Veranstaltungstermin am Weinhaus wird der **Freitagabend, 09.09.2022 / 17.00 Uhr** sein. Wir bitten um Terminvormerkung und freuen uns natürlich auch über Ihren Besuch.

#### HochGenuß am Allenwinden-Kreuz

Wir haben an den letzten beiden Sonntagen für die längste Weinprobe auf dem Tuniberg bewirtet. Unterstützt hat uns mit einem breiten Essenangebot der Merdinger Kirchenchor. Wir danken den Kirchenchor für die tatkräftige und engagierte Unterstützung. Und wir danken auch den vielen Gästen, was uns bestätigt, „auf dem richtigen Pfad zu sein“.

WG Merdingen  
Eckart Escher

## AUS UNSERER NACHBARSCHAFT



### GEMEINDE IHRINGEN AM KAISERSTUHL



#### Betreuungskraft gesucht...

Für unser Betreuungsangebot an der Mambergschule in Wasenweiler suchen wir zum 01.10.2022 eine verantwortungsbewusste, zuverlässige und kreative

#### Betreuungskraft (m,w,d)

die Spaß an der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 – 4 hat. Die Arbeitszeiten sind

Montag	07:20 Uhr - 08:05 Uhr 11:30 Uhr - 14:30 Uhr
Dienstag	07:20 Uhr - 08:05 Uhr
Mittwoch	07:20 Uhr - 08:05 Uhr 11:30 Uhr - 14:30 Uhr
Donnerstag	
Freitag	11:30 Uhr - 14:30 Uhr

Die Arbeitszeiten können sich noch geringfügig im neuen Schuljahr ändern.

Neben einer unbefristeten Stelle (Bezahlung nach TVöD SuE mit den üblichen Sozialleistungen), bieten wir die Mitgliedschaft im Fitnessverbund „Hansefit“.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 09. September 2022 an das Bürgermeisteramt Ihringen, Bachenstr. 42, 79241 Ihringen oder online an [bewerbung@ihringen.de](mailto:bewerbung@ihringen.de).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister unter Tel. 07668/7108-22 gerne zur Verfügung.

## Gemeinde Umkirch

Landkreis  
Breisgau-Hochschwarzwald



Die Gemeinde Umkirch sucht für den Gemeindebauhof zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die Bereiche ELEKTRIK, HAUSTECHNIK, GEBÄUDEMANAGEMENT (m/w/d)

Der Beschäftigungsumfang beträgt 100%, unbefristet!

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter [www.umkirch.de](http://www.umkirch.de)

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis Freitag, 02.09.2022, an die Gemeindeverwaltung Umkirch, Vinzenz-Kremp- Weg 1, 79224 Umkirch oder per E-Mail an [PABewerbung@umkirch.de](mailto:PABewerbung@umkirch.de).

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Müllerschön unter 07665/50530 gerne zur Verfügung.

### Lösshohlwege im Naturgarten Kaiserstuhl ausgezeichnet



Die Löss-Hohlwege im Naturgarten Kaiserstuhl wurden im Juli 2022 vom Deutschen Weininstitut im Rahmen einer Preisverleihung in Bernkastel-Kues als „Höhepunkt der Weinkultur 2022“ ausgezeichnet.

Die Hohlwegen bilden sich durch Erosion und die jahrhundertlange Nutzung als Weg. Diese Naturdenkmale sind quasi die Zeitzeugen der beschrittenen Wege der Kaiserstühler Vorfahren und durch jahrhundertlange Nutzung entstanden. Mit dem Tritt der Zugtiere und dem Rollen der Wagenräder wurde der anstehende Lössuntergrund zu pulverförmigen Staub zermahlen und gleichzeitig festgetreten. Der Regen tat sein Übriges und schwenkte in Bächen den Löss nach unten ab. Lösshohlwege sind ökologisch wertvolle Lebensräume für viele Pflanzen und Tiere, da sie spezielle Bedingungen bieten. Es gibt also gleich mehrere Gründe, die diese Auszeichnung rechtfertigen.

Die ca. 300 m lange Eichgasse in Vogtsburg-Bickensohl ist mit ihren 15 Metern Tiefe die mächtigste Lösshohlwege in Baden-Württemberg. Durch sie führt z.B. auch der Kaiserstuhlpfad oder der Lösshohlwege-Pfad rund um Bickensohl.

Wer die Lösshohlwege unter fachkundiger Leitung in einer geführten Tour erleben möchte, wendet sich am besten an

die Kaiserstühler Gästeführer unter: [www.kaiserstuehler-gaestefuehrer.de](http://www.kaiserstuehler-gaestefuehrer.de). Auch im Naturzentrum Kaiserstuhl in Ihringen wird das Thema Lösshohlwege aufgegriffen und anschaulich erklärt ([www.naturzentrum-kaiserstuhl.de](http://www.naturzentrum-kaiserstuhl.de)).

Ebenfalls ausgezeichnet wurde der Professor Blankenhorn Weinlehrpfad des Staatsweinguts Freiburg auf dem Blankenhornsberg (Ihringen).

## Ausstellung geöffnet

Besuchen Sie uns in unseren **Ausstellungsräumen**, holen Sie sich Tipps und Informationen oder lassen Sie sich von uns ganz persönlich beraten. Bestaunen Sie die schönsten Motive in unserer **Fotoausstellung „Der Wiedehopf am Kaiserstuhl“**. An unserem neuen Bildschirm können Sie **Filme** zur Geologie, Flora und Fauna rund um den Kaiserstuhl anschauen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

### Öffnungszeiten im August:

Montag + Donnerstag 10-12 Uhr

### Pflanztipps für Hausgärten der Zukunft

#### Oase der Artenvielfalt!

Welche Pflanzen können mit wenig Wasser bei Hitze und wenig Regen überleben?

Nicht nur für uns Menschen sind blühende Pflanzen wichtig, auch unsere kleinen Lebewesen suchen nach Nahrung, Feuchtigkeit und Schutz. Haus- und Kleingärten können einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt leisten. Der tierfreundliche Garten ist bunt und ein bisschen wild. Heimische Pflanzen stellen die Ernährungsgrundlage zahlreicher Insekten dar. Diese wiederum befruchten unser Obst und Gemüse und dienen räuberisch lebenden Arten als Nahrung.

Vielfältige Strukturen und Lebensräume sorgen für Artenreichtum: Bäume, Sträucher, Trockenbiotop (z.B. Trockenmauer), Gartenteiche, blühende Stauden und Blumenwiesen.

### Wichtige Elemente im artenreichen Garten

- **Wasserschalen** im Garten/auf dem Balkon aufstellen und täglich frisch befüllen. Die langanhaltende Trockenheit wird für Igel, Vögel und Insekten zur ersten Gefahr. Ein Naturteich ist auch sehr wertvoll.
- Eine **Wildblumenwiese** ist ein Paradies für Insekten. Heimische Pflanzen: Flockenblume, Wiesenknautie, Skabiose, Rotklee, Wicken, Platterbsen, Klatschmohn, Spitzwegerich.
- **Mindestens ein ökologisch wertvoller, heimischer Laub- oder Obstbaum:** Stieleiche, Zitter-Pappel, Birke, Grauerle, Hainbuche, Feldahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Apfel, Zwetschgen, Kirsche.



- **Nistkästen, Löcher und Höhlungen** sind wichtig für höhlenbrütende Vögel, Eichhörnchen, Fledermäuse, Siebenschläfer, Hornissen, Wildbienen.

- **Gemischte Hecke** mit vielen Straucharten. Blüten und Früchte sind dort sehr wichtig für Tiere. Die dichte Hecke bietet den Vögeln Schutz vor Elstern und Katzen.

- **Sträucher:** Brombeere, Johannisbeere, Blasenstrauch, Felsenbirne, Eberesche, Gemeiner Schneeball, Goldjohannisbeere, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Weißdorn, Hundsrose, Weinrose, Pfaffenhütchen, Sommerflieder

- Begrünte **Zäune und Mauern** sind wichtig für Vögel, Spinnen, Schmetterlinge, Fliegen und die Zauneidechse. Die Breitblättrige Platterbse ist hier besonders gut für Wildbienen.

- Selbstklimmende **Kletterpflanzen:** Efeu, Waldrebe, immergrünes Geißblatt.

- Eine kleine Gartenecke mit **Brennnesseln** ist wertvoll - zahlreiche Schmetterlingsraupen ernähren sich davon.

- **Nisthilfen für Wildbienen** an einem sonnigen, wind- und regengeschützten Platz anbringen. Geeignete Baumaterialien sind Hartholz mit unterschiedlich großen, sauberen Bohrungen, Schilf-, Bambusstängel, Holunder-, Brombeer-, Himbeerstängel, Stängel mit glatten Schnittkanten!

### Wichtige Pflanzen und Stauden

- **Buntes Blumenbeet:** Prachtkerze, Gemeine Ochsenzunge, Skabiosen-Flockenblume, Wiesen-Knautie, Karthäusernelke, Blauer Natternkopf, Astern, Gefleckte Taubnessel, Rainfarn, Steppen-Salbei, Bergminze.

- **Kräuterbeet:** Salbei, Rosmarin, Pfefferminze, Thymian, Bohnenkraut, Lavendel, Zitronenbohlenkraut, Afrikanischer Basilikum.

- **Feuchtbiotop** (Teich, Miniteich, niederes Holzfass/ Zinnwanne mit Wasser): Wasserfeder, Tannenwedel, Teich-Binse, Rohrkolben, Wasser-Schwertlilie, Wasserdost, Blutweiderich, Froschlöffel, Wasserminze, Froschkraut, Krebschere, Sumpfdotterblume.

- **Gemüse- und Bauerngarten für Wildbienen** (\* Stauden = mehrjährige Pflanzen)

**Kreuzblütler:** Kohl vom Vorjahr ausblühen lassen (z. B. Grünkohl), Senf oder Raps alle zwei Wochen ab Februar säen, Rucola vom Vorjahr ausblühen lassen.

**Malvengewächse:** Moschusmalve\*, Stockrosen

**Korbblütler:** Wegwarte, Flockenblume\*, spätblühende Strahlenastern\*, Eselsdistel

**Schmetterlingsblütler:** v. a. Rotklee\* in dichteren Beständen

**Lippenblütler:** Steppensalbei\*, Steinquendel\*, Taubnesseln\*, Ziest\*, Lavendel\*

**Natternkopf, Kardengewächse:** Knautie\*, Wilde Karde

### Quellen:

Mitgliederjournal „aktion tier – menschen für tiere e.V.“, Ausgabe 2/2018, Ursula Bauer „Mein tierfreundlicher Garten“ Naturzentrum Kaiserstuhl - Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber, August 2022

### Kontakt + Information:

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.  
Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber  
Bachenstr. 42, 79241 Ihringen  
Tel: 07668 7108 80 (Mo + Do 10-12 Uhr)  
Email: [info@naturzentrum-kaiserstuhl.de](mailto:info@naturzentrum-kaiserstuhl.de)  
[www.naturzentrum-kaiserstuhl.de](http://www.naturzentrum-kaiserstuhl.de)

## Die JMS geht in die Sommerpause und sagt Danke!

Die Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg bedankt sich bei allen Mitwirkenden und den Zuhörenden bei den zahlreichen Vorspielen und Konzerten vor den Sommerferien. Höhepunkt war der gelungene Live-Auftritt mit „Hinterm Horizont geht's weiter“ auf der Landesgartenschau in Neuenburg. Nun geht die JMS-Geschäftsstelle **ab Montag, 1. August 2022** in die Sommerpause.

Anfragen, Ab- und Anmeldungen sind allerdings jederzeit möglich und zwar per E-Mail unter [jms.breisach@t-online.de](mailto:jms.breisach@t-online.de). Das neue Musikschulsemester beginnt im Oktober, bei Interesse können „Schnuppertermine“ im September vereinbart werden. Ab **Montag, 5. September 2022** ist die JMS-Geschäftsstelle wieder geöffnet. Ausführliche Informationen zum JMS-Unterrichtsangebot gibt es unter [www.jugendmusikschule-breisach.de](http://www.jugendmusikschule-breisach.de).

**STARKES DUO. AUS EINS MACH ZWEI.**

**PRIMO**  
Web | Druck | Service

Erhältlich bei [www.primo.de](http://www.primo.de) | [App Store](#) | [Google Play](#)



## INTERESSANTES UND WISSENSWERTES



### Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

#### Minister Peter Hauk MdL: „Trinkwassersicherheit hat auch beim Energiesparen höchste Priorität“

##### Möglichkeiten des Energiesparens bei der Warmwasserbereitstellung

„Maßnahmen zur Energieeinsparung sind das Gebot der Stunde und sie sind ausdrücklich zu begrüßen. Bei der Energieeinsparung bei der Warmwasserbereitung müssen die verantwortlichen Betreiber von Trinkwasser-Hausinstallationen dennoch die Trinkwassersicherheit mit den damit verbundenen rechtlichen Vorgaben und Hygieneanforderungen an das Trinkwasser beachten.“

Trinkwassersicherheit hat vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher auch beim Energiesparen höchste Priorität“, sagte der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum

und Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL, am Dienstag (02. August).

Kommunen, verantwortliche Betreiber öffentlicher Einrichtungen, Hausbesitzer und Wohnungseigentümergeinschaften prüfen angesichts der Gasmangellage Möglichkeiten zur Energieeinsparung. Eine Möglichkeit der Energieeinsparung bei der Warmwasserbereitstellung setzt jedoch einen verantwortungsvollen Umgang mit Temperaturabsenkungen voraus, um die Gefahr von Legionellen im Trinkwasser zu vermeiden. Der Gesundheitsschutz erfordert zur Verhinderung einer Legionellenvermehrung im Trinkwasser Temperaturen von mindestens 55°C in der gesamten Trinkwarmwasser-Installation. Um einer problematischen Entwicklung vorzubeugen, weist das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf die diesbezüglichen Hinweise des Umweltbundesabtes hin.

Möglichkeiten zur Energieeinsparung gibt es je nach Art der Wasserversorgungsanlage zur Trinkwasserverteilung und zur Verwendung des Wassers einige. Beispielsweise können wassersparende Armaturen verwendet werden oder die Warmwasserzirkulation kann hinsichtlich der Nutzungszeiten optimiert werden. Mit gutem Beispiel geht auch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz voran. Zur Energieeinsparung wurde die Warmwassererzeugung an den Handwaschbecken in den Sanitärräumen eingestellt. Die gründliche Verwendung von Seife ist für die Handhygiene ausreichend.

##### Hintergrundinformationen:

Weitere Informationen zum Thema Legionellen finden Sie unter

<https://www.verbraucherportal-bw.de/Lde/Startseite/Verbraucherschutz/Trinkwasserordnung>

Informationen und Tipps hat das Umweltbundesamt veröffentlicht unter

<https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/haushalt-wohnen/warmwasser#unsere-tipps>

Das einschlägige technische Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) beschreibt die Anforderungen an die Trinkwassertemperaturen.

Danach beträgt die Warmwassertemperatur am Speicherausgang 60°C. Innerhalb der Zirkulation darf sie nicht unter 55°C fallen. Betreiber von Trinkwasserinstallation sind nach Trinkwasserverordnung zur Einhaltung des technischen Regelwerks verpflichtet. Eine Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung von Legionellen im Trinkwasser besteht nach Trinkwasserverordnung, wenn

- eine „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“, also einer Anlage mit Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 l, oder mit einem Rohrleitungsvolumen von mehr als 3 Litern zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und der entferntesten Entnahmestelle vorhanden ist,
- Trinkwasser im Rahmen einer im Sinne der Trinkwasserverordnung gewerblichen Tätigkeit, z. B. Vermietung, oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird und
- in der Trinkwasser-Installation eine Einrichtung vorhanden ist, in der es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, z. B. Duschen, Whirlpool.

## Ende des redaktionellen Teils



#### GEFLÜGELVERKAUF am Do, 25.08.22 & Do, 22.09.22



Junghennen usw. bitte vorbestellen!

Merdingen, ZG Raiffeisen, 17.30 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte 05244/8914 • [www.gefluegelzucht-schulte.de](http://www.gefluegelzucht-schulte.de)

### Coworking-Arbeitsplatz

Einsam im Homeoffice? Dann komm zu uns nach FR-Tiengen und miete dir flexibel einen Coworking-Arbeitsplatz.

Bei uns findest du Abwechslung zum tristen Homeoffice-Alltag und die Möglichkeit, dich mit Gleichgesinnten zu vernetzen.

Miete deinen Arbeitsplatz bereits ab 39,- € netto pro Monat.

[www.rentadesk-freiburg.de](http://www.rentadesk-freiburg.de)

Gärtnerei  
*Gäng*  
Blumen Floristik Kräuter

Wir machen

**Betriebsferien vom 8. - 27. August**

Buchheimer Str. 7 • 79288 Gottenheim

Tel. : 07665/6552 • [info@gaertnerei-gaeng.de](mailto:info@gaertnerei-gaeng.de)

**Florist/in (m/w/d) gesucht**  
einfach anrufen, mailen oder vorbeikommen

15 JAHRE

SC. SPORTCENTER IHRINGEN

**3:1 SOMMER AKTION**  
JETZT EINSTEIGEN UND 2 MONATE GRATIS TRAINIEREN.

AB 6,60€ PRO WOCHE

\* Angebotszeitraum: 01.07. bis 31.08.2022  
Startpaket von 39 € und der Mitgliedsausweis 19 € sind sofort bei Vertragsunterzeichnung fällig.

BADMINTON • SAUNA • SOLARIUM • SPORTSBAR  
INDOOR-SOCCER • KINDERGEBURTSTAGE MIT KIDS PARTY

Sie möchten Kindern eine schöne, liebevolle Umgebung schaffen? Dann kommen Sie zu uns!  
Zur Verstärkung unseres Teams in der stationären Kinder- und Jugendhilfe suchen wir ab sofort eine

**Hauswirtschaftskraft (m/w/d)**

in TZ oder VZ (50-100%). Dienstorte Bad Krozingen oder EM.  
Ein Impfnachweis ist erforderlich.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an die  
Ev. Stadtmission Freiburg e.V., Adelhauser Str. 27, 79098 Freiburg  
z. Hd. Frau Aurélie Moschberger oder per  
Mail an aurelie.moschberger@stadtmission-freiburg.de.  
Rückfragen gerne tel. unter 0761-3191722 oder per Mail an  
katja.potzies@stadtmission-freiburg.de.

Weitere Informationen unter: [www.stadtmission-freiburg.de/jobs](http://www.stadtmission-freiburg.de/jobs)

Sie haben Freude daran, für unsere 30 Bewohner\*innen zu kochen? Dann kommen Sie zu uns!

Zur Verstärkung unseres Teams im Seniorenpflegeheim Bötzingen suchen wir ab sofort

**eine hauswirtschaftliche Mitarbeiterin (m/w/d) in der Küche** in Teilzeit (30%).

Die Arbeitszeiten sind nach Dienstplan geregelt.  
Die Bezahlung erfolgt nach Tarif (AVR Diakonie Deutschland).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an  
das Seniorenpflegeheim Bötzingen, z. Hd. Frau Flösch,  
Kindergartenstr. 1, 79268 Bötzingen.

WÜNSCHE UND ANREGUNGEN?

**WWW.PRIMO-STOCKACH.DE**

» Preislisten » Ansprechpartner » Angebote



WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!  
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858  
[www.reha-lift.com](http://www.reha-lift.com)



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Danksagung

**Beate Schwickerath**

geb. Wick

★ 9.8.1946 † 8.7.2022

*Herzlichen Dank allen,*

die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten,  
mit uns Abschied nahmen und ihre Anteilnahme  
auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Im Namen aller Angehörigen

**Thomas Rapp**

**Sabine Wilgalis**

**Garage oder Einstellmöglichkeit gesucht**

für Motorrad und evtl. Autoanhänger  
in Ihringen oder Umgebung.

Tel.: 0171 / 811 69 17

**Nachfolger für einen  
Friseursalon  
in Ihringen gesucht**



Mietfläche beträgt ca. 45 qm und ist mit  
5 Arbeitsplätzen komplett eingerichtet.

**friseursalon-kaiserstuhl@web.de**

**In allen Klassen  
große Klasse**

7x in Freiburg und Umgebung  
täglich Theorieunterricht

FR-Innenstadt - FR-Sundgauallee  
FR-Strandbad - FR-Komturplatz  
March-Hugstetten - Kirchzarten  
Merdingen

ACADEMY Fahrschule Fiek GmbH

Tel. 0761/38 73 02 10

[www.fahrschule-fiek.de](http://www.fahrschule-fiek.de)

[info@fahrschule-fiek.de](mailto:info@fahrschule-fiek.de)



Im Kundenauftrag zur Miete gesucht:

**1-Fam.- Haus in Breisach / Kaiserstuhl  
(auch DHH/REH)**

Für sehr nette, solvente 4-köpfige Familie.  
Bonität geprüft!

Tel. 0176 620 710 38  
Mail: [info@immo-kaiserstuhl.de](mailto:info@immo-kaiserstuhl.de)  
[www.immo-kaiserstuhl.de](http://www.immo-kaiserstuhl.de)



Im Kundenauftrag zum Kauf gesucht:

**2- Zimmer- Eigentumswohnung  
am Kaiserstuhl**

Als Zweitwohnung für solventen Käufer!  
Schnelle Abwicklung garantiert!

Tel. 0176 620 710 38  
Mail: [info@immo-kaiserstuhl.de](mailto:info@immo-kaiserstuhl.de)  
[www.immo-kaiserstuhl.de](http://www.immo-kaiserstuhl.de)



**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**

03944 - 36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

**HS Heinrich Schmid**

**Ihr Partner für Maler-, Boden-  
und Trockenbauarbeiten**

**in Ihrer Region**

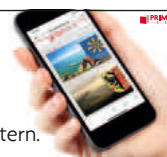
Heinrich Schmid GmbH & Co. KG  
Innere Neumatten 14 | 79219 Staufen  
☎ Martin Stier | ☎ 07633 80690-10  
✉ [m\\_stier@heinrich-schmid.de](mailto:m_stier@heinrich-schmid.de)  
🌐 [heinrich-schmid.com](http://heinrich-schmid.com)



SERVICE RUND UM DIE UHR

**BLÄTTERN SIE ONLINE**

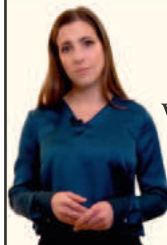
Alle Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter auch  
unter [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de) abrufen und durchblättern.



**wert BW**

Wir ermitteln den Wert Ihrer Immobilie  
kostenfrei und unverbindlich.

[www.wertbw.de](http://www.wertbw.de)



# HALLO, SIE!

## Ja, genau Sie suchen wir:

### Einen Mitarbeiter (m/w/d) ab sofort in Voll- zeit für Werkstatt, Lager und Produktion.

Ihre Aufgaben sind abwechslungsreiche Montagetätigkeiten, selbstständiges  
und eigenverantwortliches Arbeiten in unterschiedlichen Bereichen.

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung und eine Vielzahl zusätzlicher  
Sozialleistungen, geregelte Arbeitszeit und 30 Tage Urlaub.

Sie werden in einem tollen Team arbeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann rufen Sie uns unter 07662-94630 an, oder schreiben Sie uns eine E-Mail  
an [m.prein@itk-kienzler.de](mailto:m.prein@itk-kienzler.de)

Als Industrieausrüster mit  
Sitz am Kaiserstuhl  
beliefern wir  
seit 40 Jahren Industrie- und  
Handwerksunternehmen,  
Landwirtschaft und  
Kommunen.



Der Industrieausrüster

Industrie-Technik Kienzler GmbH & Co.KG

Auf der Haid 2 · 79235 Vogtsburg-Achkarren · [www.itk-kienzler.de](http://www.itk-kienzler.de)